

Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Verbands  Organ.

Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 30 Pfg. pro Monat, 90 Pfg. pro Quartal zwei ins Haus. Durch die Post bezogen pro Monat 70 Pfg., pro Quartal 2 Mark 10 Pfg. Einzelne Nummern kosten 20 Pfg.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Zeile ober bereu Raum 20 Pfg. bei 6 maliger Aufnahme 25 Prozent Rabatt. „ 12 „ „ 33 1/2 „ „ 30 „ „ 50 „ „

Redaktion, G. Hünninghaus, Druck und Verlag von Joh. Meyer, (Druckerei Werdelmann) Gelsenkirchen.

Nro. 34

Gelsenkirchen, den 9. September 1893

5 Jahrgang.

Zum Seine-Denkmal.

(Nachtrag).

Nun, Düsseldorf, du fromme Macherstadt,
Hast du nicht nötig mehr zu zeteren — Mainz,
Das gold'ne Mainz, es liefert jetzt den Platz
Zum Seine-Denkmal. — Du aber, Düsseldorf,
Hast selber dich beraubt — dein großer Sohn,
Den du verstoßen — so wie einst Florenz
Die großen Männer *) von sich stieß — lebt fort,
Lebt ewig fort — sein Dichterruhm —
Du Künstlerstadt, du Schönheitsstadt am Rhein —
Hast wohl zu schwer auf dich gelastet — Mainz,
Das alte Mainz nimmt dir die Bürde ab
Und schmückt sich neu damit — dir aber bleibt —
Weil du dich schände selbst entwürdigst hast:
Der Mittelwelt Sohn, das Urtheil der Geschichte.

*) Dante und Leonardo da Vinci.

Zur Massenverunglückung auf Zeche Kaiserstuhl.

Motto:

Dem graufigen — denn nicht
wie in der Schlacht —
Als Gefatome sind sie dar-
gebracht
Dem Höhen Gold und seinem
Feuerdrachen,
Als Menschenopfer für den
glüh'nden Nachen.

Wiederum sind 60 brave Kametaden, arme Bergleute, verbrannt — Menschen, die sich nicht vergangen, harmlose, fleißige Arbeiter, die für das Wohl der Allgemeinheit Tag für Tag in schwerer Arbeit, von allen Seiten fern, in finsterner Nacht schafteten, sind ohne Richterpruch und ohne Zustimmung des Volkes, von der Deffentlichkeit abgeschlossen, dem Feuertode anheimgefallen, einfach verbrannt. Das ist ein Merkmal des modernen Bergbaues auf den Schlagwettergruben; denn mit unheimlicher Sicherheit treten von Zeit zu Zeit die Massen-unglücke in denselben auf —

(Als wir vor nunmehr 2 Jahren, bei der Hibernia-Tragödie, unsere Ansicht über die Massenverbrünnungen in einem Artikel dieser Zeitung niederlegten, wurde derselbe conficirt und die Richter haben uns dafür eine 6monatliche Gefängnisstrafe zubüßirt.)

Früher, bei Hexen- und Christenverbrennungen, waren es die irregulierten Phantasien der Menschheit, die ihre Mitmenschen dem Feuertode überliefern. Heute ist es der von den Bergwerkskapitalisten betriebene Bergbau auf den Schlagwettergruben, der die Menschen massenhaft in den Flammen umbringt. Wo ist da die Kultur? Wo ist da die Humanität, die gebietet, die Kohlen in solchen todesgefährlichen Flözen stecken zu lassen?

Wir halten die mit der Zerschmetterung verbundene Menschenverbrennung für so colossal, daß wir keinem Schriftsteller die Befähigung zutrauen, mit seiner Darstellung auch nur eine entfernt blasse Ahnung jenen Gefühls in den Lesern hervorzurufen, als das Todesgefühl in dem Todesmomente war, welches die von der in Flamme gerathenen Grubenluft urplötzlich Verbrannten empfanden. Gräßlich muß das gewesen sein!

Kein Artikel kann so gräßlich sein und kein Artikel kostet und kostete jemals 60 Menschen das Leben; niemals sind darum 60 arme, fleißige Bergleute in den Flammen umgekommen. — Wohl aber kosteten die schriftstellerischen Arbeiten eines Voltaire und Rousseau den Kopf Ludwigs XVI. von Frankreich. Besteht vielleicht irgendwo die Ahnung, unsere Artikel kosteten den Besitzern der Schlagwettergruben soviel Geld, den Betrieb auf denselben ungefährlich zu machen? Ist Geld mehr werth als das Leben armer Bergleute?

Dort in der Schlagwettergrube Kaiserstuhl werden die zerschlagenen Strecken mit schweren Mühen und Kosten wieder aufgestellt; die Räume werden wieder hergestellt in denen ein gerechlicher Tod gewürgt. Aber wenn eine Zeitung sich unterfang — und im Standebazu wäre — so zu schreiben, daß dadurch eine Revolution entstände, in welcher fahrlässiger Weise, oder aus Sparjamkeit mit dem Gelde, keine Vorsichtsmaßregeln getroffen, 60 Menschen in den Flammen umlämen, so würde den dabei etwa zu Grunde gerichteten Drucker, Verleger u. Redacteur nicht wieder auf die Beine geholfen, sondern sie würden tief, sehr tief in den Kasten gesteckt —

Was hat es bisher genügt, was nützt es jetzt, was wird es in Zukunft nützen, wenn man nachzuweisen versucht, daß »höchstwahrscheinlich« da oben dort der Heerd der Explosion gewesen,

daß da oder dort »höchstwahrscheinlich« besonders viel Gas ausgetreten und »höchstwahrscheinlich« dieses oder jenes »unvorhergesehene Ereigniß (!)« die Entzündung der Wetter durch einen Bergmann (so wird's sein — der selbstverständlich unter den Todten sich befindet) zu einer solchen Verheerung ausgeschlagen ist? Was wird das nützen? Wir haben keinen Grund, weder irgend einen Bergmann oder die Bergleute, noch die unteren Beamten und auch nicht die Verwaltung der Zeche für das Miesunglück voll und ganz verantwortlich zu machen; aber es liegt uns noch bedeutend ferner, den »Zusall« als schuldig zu betrachten. —

Ist der Profit aus solchen Betrieben unter derartiger hochgradiger Colossalgefahr für den Bergwerkskapitalisten herausgeschafft mehr werth, als die mit der Verwendung der Ausbeute zur genügenden Ventilation hergestellten Sicherheit für das Leben der Bergleute? Der Gewinn ist erzielt, die Gefahr ist geblieben und die Bergleute, mehr als ein halbes Hundert dieser armen Menschen sind eines gräßlichen Todes gestorben und deren Hinterbliebenen sind mehr oder minder der Verarmung preisgegeben. Sind das vielleicht gemeinschaftliche Einwirkungen des Bergbaues, von denen § 196 des Allg. Bergges. spricht?

Es kommt uns so furchtbar dumm und blöde vor, die armen Opfer dieser gräßlichen Katastrophen auch zugleich als Sündenböcke derselben hinzustellen — — — Denn wenn die staatlich angestellten Aufsichtspersonen direkt durch den Wortlaut des Gesetzes gezwungen wären, auf den Schlagwettergruben tagtäglich sich vom Standpunkte derselben in Beziehung auf den § 196 des Allg. Bergges. persönlich durch eigene Kontrolle zu überzeugen, dann, glauben wir (so »optimistisch (!)« sind wir noch), würden die Explosionen ex abrupto verschwinden — Andernfalls würden ja die Kontrollbeamten ev. mit verunglücken! Aus dem letzten Umstände entspränge jedenfalls ganz leicht und elegant der Grundsatz, daß die Sicherheit der in Schlagwetterbetrieben arbeitenden Mannschaft nicht von der so federleicht außer Acht kommenden, oder durch einen unvorhergesehenen Zufall (Zerschlagen des Lampencylinders —) vernichteten Vorsicht eines einzelnen Bergmannes abhängen darf. — Denn es ist möglich, daß genügend frische Luft vor den einzelnen Arbeitsstellen zum Ausströmen gebracht wird und sogar hoch oben an der Stütze oder Schwelbe — daß ferner der Bau sich genau nach dem System der Wetterwege richtet und das total untaugliche entgegengesetzte System auf Schlagwettergruben unbedingt vermieden resp. unter Strafe gestellt wird.

Es wird und kann heutzutage nicht mehr verlangt werden, daß wir für eine derartige Ordnung der Dinge schwärmen, unter deren Herrschaft trotz der polizeilichen Vorschriften stets und immer wieder Massen armer Bergleute verbrannt und zerschmettert werden. Wir meinen vielmehr, wo die Anwendung der Technik unter menschlicher Wartung zur fast vollendeten Vorbeugung der Gefahren nicht ausreicht, da ist kein Bau zu führen. Daß in solchen Fällen Leute abgelegt werden müssen, daran hat man sich nicht zu stören; hört man sich doch auch nicht daran, wenn des Profites wegen die Leute plötzlich, wie kürzlich auf Friedrich Wilhelm, entlassen werden —

Aber wir würden uns nicht wundern, wenn Kaiserstuhl das Expropriationsrecht in irgend welcher Anforderung zur schleunigsten Entfaltung eines rasenden Betriebes bekäme. Dementgegen würden wir uns wundern, wenn die Gefahren endlich einmal abgestellt würden. —

In der letzten Zeit der Römer erwartete man von den Schlechten alles Gute, von den Guten alles Schlechte. Ganz so weit sind wir also noch nicht. Jedoch fehlt hieran nicht besonders viel —

Von Kaiserstuhl bei Dortmund.

In Folge des Miesunglücks ist an demselben Tage schon einer der doppelt trostlosen Zustände, welche moderner Weise mit solchen Katastrophen verknüpft sind, an die Deffentlichkeit getreten. Die Wittve des verunglückten Heinrich Kume hatte am Montage nach dem Tage des Unglücks, den Lohn ihres gewesenen Mannes empfangen. Das Lohnbuch zeigte folgende Verfassung:

	ML.	Pf.
Lohn für 20 Schichten	59	90
Dabon gehen ab:		
Knappschafts-Kasse	2	90
Kranken-Kasse	1	05
Alters- und Invaliden-Rente	—	75
Strafe (1,50) und Lohnbuch (0,10)	1	60
Steuern	2	85
Abzüglich bereits gezahlt	50	—
Summa	59	15

bleibt zu zahlen — 75

Die Wittve sah ihrer sechsten Niederkunft baldigst entgegen — Zu der erschütternden Wehmuth über den plötzlichen Tod ihres Liebsten, daß er so früh und auf so gräßliche Art von seiner Familie und aus dem Leben gerissen, trat, neben dem tiefen Schmerz über den Verlust ihres Gatten, auch sofort das Bewußtsein bitterster Armuth — 75 Pfennige Lohn und dabei der Gatte tobt; das waren die Eindrücke, unter welcher diese Unglückliche stand und schluchzend mit thränenüberflühtem Antlitz in den Worten Ausdruck verlieh: 75 Pfennige, dabei muß ich meinen Heinrich hier lassen —

Der Verbandsvorsitzende Schröder, der Augen- und Ohrenzeuge dieser Scene war, wies die Frau nach den höheren Beamten, hoffend auf eine kleine Abhülfe der bittersten Nothlage. Aber seine Hoffnung wurde zu Schanden —

Berggewerbeberichte.

Anordnungen

über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund.

Auf Grund der §§ 1 und 77 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbeberichte, vom 29. Juli 1880, Reichsgesetzblatt S. 141) werden für die in dem nachstehend bezeichneten Theile des Oberbergamtsbezirks Dortmund belegenen Bergwerke nebst zugehörigen, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betrieben, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben nach Anhörung beileidigter Arbeitgeber und Arbeiter folgende Anordnungen getroffen.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Berggewerbegerichts.

§ 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen den in Bergwerken nicht zugehörigen, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betrieben, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits wird ein Berggewerbegericht errichtet, welches den Namen: Berggewerbegericht zu Dortmund

führt. Sein Sitz ist in Dortmund. Sein Bezirk umfaßt:

A. in der Provinz Westfalen.

1. vom Regierungsbezirk Münster: den Kreis Beckinghausen.

2. vom Regierungsbezirk Arnberg:

die Kreise Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hörde, Gattingen, Bochum-Stadt, Bochum-Land und Gelsenkirchen, die Aemter Camen, Anna und Anna-Camen des Kreises Hamm, das Amt Volmarstein des Landkreises Hagen und die Aemter Haslinghausen und Sprochhövel des Kreises Schwelm.

B. in der Rheinprovinz.

vom Regierungsbezirk Düsseldorf:

Die Kreise Essen-Stadt, Essen-Land, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Mettmann und Witten.

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen gelten auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3. Sachliche Zuständigkeit.

Das Berggewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Ausständigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

3. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie eine in Beziehung auf dasselbe bedingene Konventionalstrafe.

§ 4. Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Berggewerbegerichts sind Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingetrit oder ein eigenes Geschäft errichtet.

§ 5. Zusammensetzung.

Das Berggewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern desselben und 30 Beisitzern.

Die Ordnung der Beisitznisse des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Verteilung der Geschäfte zwischen denselben bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Das Berggewerbegericht Dortmund wird in sechszehn Kammern eingetheilt.

1. Kammer Beckinghausen mit dem Verwaltungssitz zu Beckinghausen, umfaßt den Kreis Beckinghausen.

2. Kammer Ost-Dortmund mit dem Verwaltungssitz zu Dortmund, umfaßt den Stadtkreis Dortmund, die Bürgermeisterei Lünen und die Aemter Lünen und Raack.

3. Kammer West-Dortmund mit dem Verwaltungssitz zu Dortmund, umfaßt vom Landkreise Dortmund die Aemter Castrop, Mengede, Dorfsfeld und Bütgendortmund.

4. Kammer Süd-Dortmund mit dem Verwaltungssitz zu Dortmund, umfaßt den Kreis Hörde sowie vom Kreise Hamm die Aemter Camen, Anna und Anna-Camen.

5. Kammer Witten mit dem Verwaltungssitz zu Witten, umfaßt vom Landkreise Bochum das Amt Langendreer und die

4. Wahlbezirk: Gemeinden Suderwich und Der, Bauerschaften Berghausen, Köllinghausen, Eshel und Erdenschwich.
5. Wahlbezirk: Dorf Votrop, Bauerschaften Lehmlühle (mit Kolonie Engelbert), Fuhlenbrock, Eigen und Amt bzw. Gemeinde Kirchhellen ausschließlich der Bauerschaft Feldhausen.
6. Wahlbezirk: Bauerschaften Vatenbrock und Boyer.
7. Wahlbezirk: Gemeinde Osterfeld.
8. Wahlbezirk: Bauerschaften Sutum, Beckhausen, Erle (ausschließlich der Kolonie Hugo), Holtshausen und Gemeinde Forst.
9. Wahlbezirk: Dorf Buer, Bauerschaften Scholven, Löhcher, Fassel, Wülse, Gemeinde Polsum, Stadt Dorsten, Gemeinde Altendorf-Wilforde, Bauerschaften Beterath, Hege, Süresse, Ekteresse, Widdelich und von Erle die Kolonie Hugo, Gemeinde Welterholt.
10. Wahlbezirk: Dorf Gladbeck und die Bauerschaften Bland, Rentort, Ellinghorst, Butendorf, Zwedel und Feldhausen.
11. Wahlbezirk: Gemeinden Horneburg-Datteln, Heinrichsburg, Waltrop, Ahfen mit den Bauerschaften Oberwiese, Lebringhausen und Merkinghofen.

Kammerbezirk (Ost-Dortmund).

1. Wahlbezirk: Gemeinden Eving, Kemninghausen, Lindenhorst und Holtshausen.
2. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Lünen, Gemeinden Lippolshausen, Gahmen, Brambauer, Brechten, Forstmar und Beddinghausen.
3. Wahlbezirk: Gemeinden Altendörne-Niederbecker, Altendörne-Oberbecker, Kirchdörne, Hoffstede und die Arbeitshäuser der Zeche Scharnhorst innerhalb der Gemeinde Brackel.
4. Wahlbezirk: Gemeinden Courl, Eufen, Grevel und Ranftrop.
5. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Dortmund, südl. der Köln-Mindener Bahn.
6. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Dortmund, nördl. der Köln-Mindener Bahn.
7. Wahlbezirk: Gemeinden Wicker und Affeln.
8. Wahlbezirk: Gemeinde Brackel mit Ausnahme der Arbeitshäuser der Zeche Scharnhorst, ferner die Gemeinden Wambel und Körner.

3. Kammerbezirk (West-Dortmund).

1. Wahlbezirk: Gemeinden Sobingen-Giesenberg und Holtshausen.
2. Wahlbezirk: Gemeinden Mengede, Groppenbruch, Schwieringhausen, Netze, Vodelschwingh, Destrich, Brünnlinghausen, Jädem, Deintinghausen, Dingen und Ellinghausen.
3. Wahlbezirk: Gemeinden Rastrop, Lehringhausen, Oberkastrop, Nauzel, Habinghorst und Voerlig.
4. Wahlbezirk: Gemeinden Mercklinde, Bövinghausen (Amt Rastrop), Böblinghausen (Amt Lütgendortmund), Rahm, Kirchlinde, Frohlinde, Westersfelde und Westrich.
5. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Lütgendortmund die Bahnhofstraße, die Kolonie Neu-Krengeldanz mit den Anbauten und Neu-Krengeldanz-Straße.
6. Wahlbezirk: Das geschlossene Dorf Lütgendortmund, die daraus bis zur Provinzialstraße von Langendreer nach Rastrop laufenden Straßen, der Dellwiger Weg bis zur Pottböfer Heide und die Despeler Straße, sowie die zu der Gemeinde Lütgendortmund gehörende Provinzialstraße von Langendreer nach Rastrop nebst dem von dieser Straße westlich gelegenen Häusern und die Gemeinde Dellwig-Folte.
7. Wahlbezirk: Gemeinden Despel und Kley.
8. Wahlbezirk: Gemeinde Marten.
9. Wahlbezirk: Gemeinde Dorstfeld.
10. Wahlbezirk: Gemeinden Wichlingen, Sudarbe und Deufen.

4. Kammerbezirk (Süd-Dortmund).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Kirchhörde, ausschließlich der Orttschaft Hombruch.
2. Wahlbezirk: Gemeinden Barov, Menglinghausen, Orttschaft Hombruch der Gemeinde Kirchhörde, Gemeinden Eichlinghofen, Persbeck und Salingen.
3. Wahlbezirk: Gemeinden Annen-Wullen und Rüdtinghausen.
4. Wahlbezirk: Gemeinden Wellinghofen, Wichlinghofen, Vikienberg, Niederhofen und von der Gemeinde Hachency die Orttschaften Venninghofen und Loh.
5. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Hörde, Gemeinde Hachency mit Ausnahme der Orttschaften Venninghofen und Loh und die Gemeinde Verghofen.
6. Wahlbezirk: Gemeinde Holzen, Stadtgemeinde Westhofen und Schwerte, Gemeinden Eyburg, Vahrenfeld, Willigt und Wandhofen.
7. Wahlbezirk: Gemeinden Aplerbeck, Eölde und Schüren.
8. Wahlbezirk: Gemeinden Holzwickede, Hengsen, Epherdtke, Lichtendorf und Seisede.
9. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Anna nebst der Orttschaft Königsborn, mit der Zechenkolonie Königsborn, Gemeinden Hemmerde, Afferde, Heßen, Mühlhausen, Lünern, Stodum, Westhemmerde, Siddinghausen, Ober- und Niedermassen.
10. Wahlbezirk: Gemeinden Wassercoull, Westick und Methler.
11. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Camen, Gemeinden Südcamen, Eberaden, Niederraden, Weddinghofen, Heeren und Werbe.

5. Kammerbezirk (Witten).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Langendreer östlich und nördlich der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Bochum-Witten.
2. Wahlbezirk: Gemeinde Langendreer westlich und südlich der Bergisch-Märk. Eisenbahn Bochum-Witten.
3. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Witten.
4. Wahlbezirk: Gemeinden Stodum, Düren und Somborn.
5. Wahlbezirk: Gemeinden Wengern und Bommern.
6. Wahlbezirk: Gemeinden Nieder-Eprochdövel, Ober-Eprochdövel und Gemmebick.
7. Wahlbezirk: Gemeinden Haslinghausen, Hiddinghausen 1 und 2, Lindenhausen, Asbeck, Süschede, Wolmarstein, Berge, Grundschötter, und Eßborn.

6. Kammerbezirk (Hattingen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Stiepel.
2. Wahlbezirk: Gemeinden Linden und Dahlhausen.
3. Wahlbezirk: Gemeinden Altendorf a. d. Ruhr, Dumberg, Niederwengern und Niederbonsfeld.
4. Wahlbezirk: Gemeinden Freisenbruch und Eiberg.
5. Wahlbezirk: Gemeinden Königsteele und Horst.
6. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Hattingen, Gemeinden Witz, Baal, Bredenscheid, Nieder-Eütter, Ober-Eütter, Nieder-Eifringhausen und Ober-Eifringhausen.
7. Wahlbezirk: Gemeinde Buchholz, Durchholz, Welper, Holtshausen und Blantenstein.
8. Wahlbezirk: Gemeinden Westherbede und Wormholz.
9. Wahlbezirk: Gemeinden Lührbede und Seven.

7. Kammerbezirk (Süd-Bochum).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Wietelshausen mit Ausschluß der Orttschaften Steinkuhl und Brenschede.
2. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Werne derjenige Teil, welcher südlich des Hellweges liegt.
3. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Werne, welcher nördlich des Hellweges liegt.
4. Wahlbezirk: Gemeinde Altenbochum mit Havlenscheid und Voy.
5. Wahlbezirk: Gemeinde Laer.
6. Wahlbezirk: Die Orttschaften Steinkuhl und Brenschede der Gemeinde Wietelshausen.
7. Wahlbezirk: Gemeinde Weitmar, südlich der Laer-Dahlhauser Bahn.
8. Wahlbezirk: Gemeinde Weitmar, nördlich der Laer-Dahlhauser Bahn.
9. Wahlbezirk: Gemeinde Querenburg.

8. Kammerbezirk (Nord-Bochum).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Hordel einschließlich der Kolonie Königshöhe.
2. Wahlbezirk: Gemeinde Hoffstede westlich der Eisenbahn von Bochum nach Herne (Marmelshagen).
3. Wahlbezirk: Von der Stadtgemeinde Bochum der Teil, welcher südlich der Rheinischen Bahn und östlich des Weges von Hattingen über Bochum nach Herne liegt. (Bahnhofstraße, Hellweg, Obermarktstr., Eulengasse, Brückstraße.)
4. Wahlbezirk: Von der Stadtgemeinde Bochum der Teil, der nördlich der Rheinischen Bahn liegt, jedoch mit Ausschluß des nördlich desselben gelegenen Teils der Hernerstraße.
5. Wahlbezirk: Von der Stadtgemeinde Bochum derjenige Teil, der südlich der Rheinischen Bahn und westlich des Weges von Hattingen nach Herne liegt (Bahnhofstraße, Hellweg, Obermarktstraße, Eulengasse, Brückstraße) und die ganze Hernerstraße.
6. Wahlbezirk: Gemeinde Hamme.
7. Wahlbezirk: Gemeinde Riemte, Gemeinde Hoffstede östlich der Bahn von Bochum nach Herne.
8. Wahlbezirk: Gemeinden Grumme und Berge.
9. Wahlbezirk: Gemeinden Harpen und Gerthe.

9. Kammerbezirk (Herne).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Hiltrop.
2. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne die Straßen: Bahnhofstraße, [westliche Seite] Grabenstraße, von der Seydtstraße, Brunnensstraße, Hoheneid, Kolonie Grenzweg und Neustraße.
3. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne die Straßen: Bochumerstraße [westliche Seite], Chamrodtstraße, Regenlamp, Verbindungsstraße und Kirchhoffstraße.
4. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne südlich der Köln-Mindener Bahn die folgenden Straßen: Dammstraße, Mühlensstraße, Wilselstraße, Diststraße, Martenstraße, Mont-Cenisstraße, am Stamm und Stammbusch.
5. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne südlich der Köln-Mindener Bahn die folgenden Straßen: Kirchplatz, Hüferstraße, Gartenstraße, Rosenstraße, Steinweg, Kalistraße südlich der Mont-Cenisstraße, Ständerweg, Wischerstraße und Wieschfeld, Althöfen und Herner Wöde.
6. Wahlbezirk: Gemeinde Waulau östlich der Chaussee von Bochum nach Necklinghausen und der an derselben Seite gelegene Teil der Gemeinde Herne nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn, sowie die ganze Gemeinde Forsthausen.
7. Wahlbezirk: Gemeinde Waulau westlich der Chaussee von Bochum nach Necklinghausen und der an derselben Seite gelegene Teil der Gemeinde Herne nördlich der Köln-Mindener Eisenb.
8. Wahlbezirk: Gemeinde Wadenhorst.
9. Wahlbezirk: Gemeinde Pöppinghausen.

10. Kammerbezirk (Gelsenkirchen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Eidel.
2. Wahlbezirk: Gemeinde Holfsterhausen.
3. Wahlbezirk: Gemeinde Röhlinghausen.
4. Wahlbezirk: Gemeinden Vickers und Trange.
5. Wahlbezirk: Gemeinde Hüllen.
6. Wahlbezirk: Von der Stadt Gelsenkirchen der südlich der Köln-Mindener Eisenbahn gelegene Teil [Neustadt].
7. Wahlbezirk: Von der Stadt Gelsenkirchen der westlich der Bahnhofstraße und des Neumarktes, nördlich der Hochstraße bis zur Friedrichstraße und westlich der Friedrichstraße gelegene Teil.
8. Wahlbezirk: Von der Stadt Gelsenkirchen der östlich der Bahnhofstraße und des Neumarktes, südlich der Hochstraße bis zur Friedrichstraße und östlich der Friedrichstraße gelegene Teil.
9. Wahlbezirk: Gemeinde Wulake.
10. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Schalte der östlich der Kaiserstraße und der in ihrer Fortsetzung nach Norden führenden Provinzialstraße gelegene Teil bis zur Grenze von Braubauerschaft.
11. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Schalte der westlich der Kaiserstraße und der vorgenannten Provinzialstraße gelegene Teil.
12. Wahlbezirk: Gemeinde Hefler.
13. Wahlbezirk: Gemeinde Braubauerschaft.

11. Kammerbezirk (Wattenscheid).

1. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Ueckendorf der östlich der Schullstraße gelegene Teil, nördlich der Eisenbahn Bochum-Kray.
2. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Ueckendorf der westlich der Schullstraße gelegene Teil, nördlich der Eisenbahn Bochum-Kray.
3. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Ueckendorf der südlich der Eisenbahn Bochum-Kray gelegene Teil und die Gemeinde Leithe (Amt Wattenscheid).
4. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Wattenscheid die Hochstraße von Nr. 1 bis 25 und der Teil, welcher südwestlich der Hochstraße, Ost- und Weststraße liegt. Süd- und Westfeldmark, letztere von Haus Nr. 1 bis 18a und 32 und 33.
5. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Wattenscheid der Teil, welcher nördlich der Hochstraße und westlich des Prozessionsweges liegt mit der Verlängerung über die Hüllenerstraße bis zur Ueckendorfer Grenze.
6. Wahlbezirk: Gemeinde Wattenscheid nördlich der Hochstraße und östlich des Prozessionsweges mit der Verlängerung über die Hüllenerstraße bis zur Ueckendorfer Grenze. Sedanstraße, Quersstraße, Bödestraße von Nr. 10 ab, Günnigfelderstraße, Sommerdellerstraße, Ostfeldmark Nr. 1 und 2, Gemeinde Günnigfeld südlich der Rheinischen Eisenbahn von Bochum nach Wattenscheid.
7. Wahlbezirk: Gemeinde Wattenscheid die Hochstraße von Nr. 25 ab, östliche Seite der Wasserstraße, Albertstraße, Bernhardtstraße und Karlstraße, Ostfeldmark Nr. 13.
8. Wahlbezirk: Gemeinden Westensfeld und Evinghausen.
9. Wahlbezirk: Gemeinde Günnigfeld mit Ausnahme des Teiles südlich der Rheinischen Eisenbahn von Bochum nach Wattenscheid.

10. Wahlbezirk: Gemeinden Hüntrop, Eppendorf und Mundscheid.

12. Kammerbezirk (Ost-Essen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Notthausen westlich der Chaussee von Kray nach Gelsenkirchen.
2. Wahlbezirk: Gemeinde Notthausen östlich der Chaussee von Kray nach Gelsenkirchen.
3. Wahlbezirk: Gemeinde Stoppenberg nördlich des Hauptweges von Essen nach Gelsenkirchen.
4. Wahlbezirk: Gemeinde Stoppenberg südlich des Hauptweges von Essen nach Gelsenkirchen und die Gemeinde Frillendorf.
5. Wahlbezirk: Gemeinde Schonnebeck.
6. Wahlbezirk: Gemeinde Katernberg südlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Alteneffen nach Gelsenkirchen.
7. Wahlbezirk: Gemeinde Katernberg nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Alteneffen nach Gelsenkirchen.
8. Wahlbezirk: Gemeinde Hüttrop.
9. Wahlbezirk: Gemeinde Kray und Gemeinde Rheinisch-Leithe.

13. Kammerbezirk (West-Essen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Karnap.
2. Wahlbezirk: Gemeinde Alteneffen, Sektion A.
3. Wahlbezirk: Gemeinde Alteneffen, Sektion B.
4. Wahlbezirk: Gemeinde Alteneffen, Sektion C.
5. Wahlbezirk: Gemeinde Alteneffen, Sektion D.
6. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck südlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Oberhausen nach Alteneffen und ausschließlich der unter Nr. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 genannter Gemeindebestandteile.
7. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck, a) der Gemeintheil nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Oberhausen nach Alteneffen. b) Vogelheim, Sektion I, c) Gerische östlich des Weges von Neu-Köln nach Sandgathe und von Sandgathe bis auf die Essen-Votroper Chaussee.
8. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Vocholt) Sekt. 1)
9. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Vogelheim, Sekt. 2 und Vocholt Sekt. 2)
10. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Dellwig und Gerische soweit letzteres nicht unter Nr. 7 erwähnt ist).
11. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Bedingrade und Frintrop).
12. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Schönebeck).

14. Kammerbezirk (Süd-Essen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Altendorf (Frohnhäusen und Holfsterhausen).
2. Wahlbezirk: Gemeinde Altendorf, ausschließlich der Bestandteile Frohnhäusen und Holfsterhausen.
3. Wahlbezirk: Gemeinde Kellinghausen (Bergerhausen und Heide) und Gemeinde Rüttenfeld.
4. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Essen südlich der Mühlheimer- und Steeler-Chaussee (über die Limbeker-Chaussee Limbekerstraße, Markt und Steelerstraße).
5. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Essen nördlich der Mühlheimer- und Steeler-Chaussee (über die Limbeker-Chaussee, Limbekerstraße, Markt und Steelerstraße).
6. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Steele.
7. Wahlbezirk: Gemeinde Kellinghausen ausschließlich Bergerhausen und Heide und Gemeinde Heisingen.

15. Kammerbezirk (Werden).

1. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Kettwig, Gemeinde Dreihonshausen (Hohsteden, Itzen und Kettwiger Umstand) Gemeinde Zweihonshausen (Schuir, Vredney und Baldeney).
2. Wahlbezirk: Gemeinde Ueberruhr (Hünfel und Holtshausen), Gemeinde Byfang, Gemeinde Kupferdreh (Kupferdreh und Hinzbeck), Gemeinde Hardenberg (Dilldorf).
3. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Angermund (Angermund, Großbaum und Rahm), Stadtgemeinde Ratingen, Gemeinde Lintorf, Gemeinde Hüdingen, Gemeinde Mündelheim (Mündelheim, Serm und Ehingen), Gemeinde Eggerscheid, Gemeinde Edamp, Gemeinde Höl, Gemeinde Homberg-Bracht-Vellscheid, Gemeinde Rath, Bürgermeisterei Hubbelvath (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße), Bürgermeisterei Nettmann, (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße), Gemeinde Breitscheid-Selbed, Gemeinde Mintard, Gemeinde Laupendohlf mit Kettwig vor der Brücke, Bürgermeisterei Kaiserwerth Stadt, Bürgermeisterei Kaiserwerth Land, Stadtkreis Düsseldorf (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße) und die Bürgermeisterei Gerresheim Land (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße).
4. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Werden, Gemeinde Siebenhonnshausen (Holfsterhausen, Gaidhausen, Klein-Umstand, Fischlaken und Hamm), Gemeinde Kupferdreh (Hodberg).
5. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Vebert, Gemeinde Hordenberg (Kottberg, Vosnaden, Wallmigrath, Ruhlenbahl, Nidhrath, Neivisse, Lönishöhe, Großhöhe, Kleinhöhe, Obensiebeneid, Dönberg, Nordrath, Windrath, Unterfiebeneid), Stadtgemeinde Langerberg (Langerberg und Vonsfeld), Stadtgemeinde Wilsrath (Wilsrath, Flandersbach, Rühhausen, Oberdüffel und Unterdüffel, von Unterdüffel der Teil nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße), Gemeinde Sonnborn, (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße), Stadtkreis Elberfeld (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße) und Stadtkreis Barmen (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße).

16. Kammerbezirk (Oberhausen).

1. Wahlbezirk: Stadt Dinslaken, Gemeinden Hiesfeld, Walsum, Stertrade, Buschhausen, Golten-Amt, Golten-Stadt und Feldmark, Bürgermeisterei Gollen und Götterwiderhamm.
2. Wahlbezirk: Gemeinde Hamborn.
3. Wahlbezirk: Stadt Ruhrort, Gemeinde Meiderich und Vef.
4. Wahlbezirk: Gemeinden Dümten und Altaden.
5. Wahlbezirk: Gemeinde Styrum.
6. Wahlbezirk: Stadt Oberhausen, Sektion 1, 2 und 3.
7. Wahlbezirk: Stadt Oberhausen, Sektion 4 und 5.
8. Wahlbezirk: Gemeinden Speldorf, Vroich, Saarn und Banheim.
9. Wahlbezirk: Stadt Mülheim.
10. Wahlbezirk: Gemeinden Holtshausen, Menden, Raadt und Haarzopf.
11. Wahlbezirk: Gemeinde Heßen.

Berlin, den 8. Juli 1893. I. 6414 93.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: Frhr. v. Berlepsch.

Nachtrag.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat in Abänderung der unter dem 8. Juli d. J. erlassenen Anordnung über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggerobergerichts Dortmund, bestimmt, wie folgt: 1. Das Amt Eidel wird der Kammer Herne und das Amt Weitmar der Kammer Süd-Bochum zugetheilt. 2. Demgemäß erhalten die nachbenannten Be-

Minimierungen der »Anordnungen« den nachstehenden abgeänderten Wortlaut: Die Kammer Süd-Bochum mit dem Verwaltungsbereich zu Bochum, umfasst vom Landkreise Bochum die Aemter Bochum 2 (Süd-), Weimar und Werne. Die Kammer Ferne mit dem Verwaltungsbereich zu Ferne, umfasst vom Landkreise Bochum das Amt Ferne und vom Kreise Gelsenkirchen das Amt Eickel. Die Kammer (Ferne) hat 22 Beisitzer; die 10. Kammer (Gelsenkirchen) 22 Beisitzer. Ferner wird die in Gemäßheit des § 11 »der Anordnungen« unter dem 8. Juli d. J. getroffene Einteilung der Wahlbezirke dahin abgeändert, daß die dem 10. Kammerbezirk (Gelsenkirchen) zugewiesenen beiden Wahlbezirke Gemeinde Eickel und Gemeinde Holtershausen dem 9. Kammerbezirk zugewiesen werden.

Knappschäftliches.

Der Bergbau hat in Nr. 46 Veranlassung genommen über unsern zur Unterchrift in Cirkulation gesetzten Protest (Interpellation) loszutreten. Wir kommen bei diesem Geschäfte schlecht weg. Außer mehreren »Kosennamen« wird unser Vorgehen als »Nachkulation« bezeichnet. Auf mehreren Stellen aber wird der Wunsch hervorgebracht, die »vernünftig« denkenden Bergleute mit den »vernünftig« denkenden Bergleuten würden in »weiteren« Versammlungen energisch Protest erheben gegen die »Anfeindungen« des alten Verbandes gegen das neue Statut. In einem längeren Artikel wird das längst Bekannte des neuen Statuts unter starker Selbstgefälligkeit in behaglicher, ermüdender Breite dargelegt. Einwas Neues kommt dabei nicht zu Tage, sondern es wird nur in detail aufgeführt, wie einerseits das genommen (genommen auch da, wo es Empörung regt), was andererseits gegeben wird. Man fühlt aus dem Geschreibsel deutlich heraus, daß der Verfasser von der »Kunst«, das Statut den neuen Gesetzen anzupassen, eine fürchterlich hohe Auffassung hat und schon deshalb geneigt ist den »Künstlern« die besten Absichten zu imputieren. Ob das neue Statut nach den sich neuerdings Bahn gebrochenen Anschauungen und Wünschen der Bergleute sich richtet und ob es der intention prin-

cipalis entspricht, wird mit keinem Worte angedeutet. Was wird der gelehrte Schreiber wohl der Behauptung gegenüber aufzustellen wagen: »Die Anschauung und der Wille der Mehrzahl der Bergleute ist die Richtschnur für das Statut!« Wer partizipiert wohl mehr an dem Knappschäftswesen, als gerade der Kranke re.p. abgelebte, abgerackerte Bergmann? Die Bergleute verlangen demnach, daß ihre und nur ihre Interessen berücksichtigt werden und wollten gerne höhere Lasten tragen, wenn sie das ganze Knappschäftswesen nur allein in Händen hätten. Das ist der Grundgedanke — Ferner soll die Mitgliedschaft nicht verloren gehen können, damit die Bergleute in ihrem sonstigen Thun und Lassen frei sind und die Knappschäftsklasse nicht als eine politische und ökonomische Fessel seitens der jetzt die erste Geige spielenden Bergwerkskapitalisten gemißbraucht werden kann. Bei Formulierung des allgemeinen Berggesetzes sind bei den Bestimmungen über das Knappschäftswesen die Gesetzgeber jedenfalls von der Anschauung ausgegangen, daß den Bergleuten wenigstens ein Almosen in Kranken und alten Tagen von den Besitzern, denen sozusagen für Nichts die unterirdischen Bodenschätze übergeben waren, zuständen und daher sind ev. die Bergwerksbesitzer verpflichtet worden einen Beitrag zu der Knappschäftskasse beizusteuern. Dieses Almosen ist aber durch die Mitbestimmung der Besitzer an der Verwaltung in dem jetzigen Verhältnis zu den Arbeitervertretern zu einem Danaergeschenk (gefährliches Geschenk aus Feindeshand) — geworden und die gesamte Bergmannschaft wäre froh, die Bergwerkskapitalisten im Knappschäftswesen einmal los zu sein.

Gegenüber diesen Ansichten der Bergarbeiter, die ihrer unansehnlichen Neigung zur Selbstbestimmung, ihrem Selbstgefühl und ihrer Menschenwürde entsprungen, darum unantastbar und auch unbegeiferbar sind, nimmt sich der Schreiber im Bergbau wahrlich kindlich-üblode aus: Was soll seine Interpretation über die intention secundaria, wenn der Hauptabsicht keine Rechnung getragen ist? — Man kann auf ihn den Schiller'schen Ausspruch anwenden:

»O, viel neue Feinde der Wahrheit! Mir blutet die Seele, Seh' ich das Göttergeschlecht, das zu dem Nichte sich drängt.«

Es ist nur noch zu bemerken, daß die Agitatoren des Verbandes den Bergleuten eine feindselige Stimmung gegen das Statut nicht beizubringen brauchen, diese feindselige Stimmung liegt in den Anschauungen der Bergleute selbst und kommt durch die vermeintlichen Agitatoren nur zum Ausdruck. Den Verhältnissen angepaßte Verbesserungsbestrebungen in bezug auf die Knappschäft, waren bei den Bergleuten auch vor der Zeit des Verbandes zu verzeichnen. Wer war da der Sündenbock? Heute betrachtet man den Verband oder dessen Organe als Sündenbock. In Wirklichkeit aber thun diese vermeintlichen Sündenböcke nichts anderes, als daß sie sich bestreben, die Interessen der Knappschäftsmittelglieder zu vertreten, was um so erforderlicher, als der großen Masse der Mitglieder ein ziemlich starker Maulkorb angelegt ist. Könnte heute Jeder seine Meinung frei und offen zum Ausdruck bringen, man würde noch ganz andere Dinge zu hören bekommen. Nur die Furcht, durch ein freies Wort die Arbeit zu verlieren, nötigt Hunderte den Mund zu halten. Dieses Schweigen empfehlen wir auch dem ungerufenen und durch seine Oberflächlichkeit sich als unberufenen Ignoranten kennzeichnenden Scribenten. Denn es liegt durchaus kein Verdienst vor, Gutes nach Althen zu tragen; — ein anderes Verdienst kann aber der Kritiksreiber im Bergbau nicht für sich in Anspruch nehmen. —

In Dresden und Pirna liegen die Steinmehlen im Streik und wünschen Unterstützung. Dieses Allen zur Beherrigung. Briefe und Sendungen an Athur Schmidt in Dresden, Selts Gathaus, Kleine Brüdergasse.

Briefkasten.

Nach Eickel und Umgegend. Der nach Amerika ausgewanderte Kamerad Schmidt, hat bevor er die Reise antrat, abgerechnet und die Beträge an den Vertrauensmann abgeliefert. Die ehrschneidenden Gerüchte sind Erfindungen. E. S. Dortmund. Annonce kam an, als das Dortmunder Paket schon verhandelt war.

Zum Berggewerbegericht.

In jedem Wahlbezirk werden ein Arbeitgeber und ein Arbeitervertreter gewählt. Wählt keine Beamten, auch keine Knappschäfts-Ältesten!! Die Kameraden in den einzelnen Bezirken wollen sofort die Initiative selbst ergreifen, um Versammlungen abzuhalten, in welchen unsere Kandidaten für die Stellen der Beisitzer aufgestellt werden müssen und zwar aus dem Grunde, weil, nach uns gemachten Mittheilungen, am 12 September bereits die Wahlen vorgenommen werden sollen. Man will uns überraschen!!

Interpellation!

Die Listen die bisher eingelangt, sind sehr gut mit Unterschriften bedeckt, gehen aber langsam ein. Wenn wir auch eine bestimmte Frist vorläufig nicht festsetzen wollen, bis zu welcher die Listen abgeliefert sein müssen, bitten wir doch die Kameraden, die das Sammeln der Unterschriften übernommen haben, sich doch so viel wie möglich zu beeilen. — Die Unterschriften müssen mit Tinte geschrieben. Wir ersuchen die Adressaten, denen wir die Listen zusenden, ihre Bezirke in noch kleinere Bezirke einzutheilen und ihnen vertraute Personen mit dem Sammeln der Unterschriften zu beauftragen.

Bekanntmachung.

Die Vertrauensmänner wollen bei Postsendungen, Briefe und Pakete an den Vorstand genügend frankiren, da wir keine Lust haben immer Strafporto zu zahlen.

Aufforderung.

Bezug Anfertigung einer Statistik über Unfälle auf den Zechen ersuchen wir unsere Vertrauensmänner uns jeden Unfall sofort zu melden.

Gelsenkirchen.

Öffentliche Bergarbeiter-Versammlung.
Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Reilmann, Gelsenkirchen (Neustadt). Tages-Ordnung: Knappschäfts-Angelegenheiten. Um zahlreiches Erscheinen ersuchen Die Knappschäfts-Ältesten: Brose, Rittenbruch, Fröhlich.

Dellwig-Holte.

Die Mitglieder der Zahlstelle Dellwig-Holte des Verbandes deutscher Berg- und Hüttenarbeiter feiern am Sonntag, den 24. September 1893, beim Wirth Heinrich Franefeld in Sütgendermann mit der Mitwirkung der Arbeiter-Gesangvereine von Marten u. Dortmund und des berühmten Komiker Gebr. Rosen aus Leipzig ein

Öffentliches Verbands-Fest

Konzert, Festrede, Gesang-Vorträge und Ball. Die Festrede hält der Verbandskassirer Johann Meyer. Entree für Verbandsmitglieder 30 Pf., für Nichtmitglieder an der Kasse 75 Pf., im Vorverkauf 50 Pf. Das Fest-Komitee.

Öffentliche Berg- und Hüttenarbeiter-Versammlungen.

Hoffede und Bismke. (östlich der Bahn). Sonnabend, den 9. September 1893, Abends 6 Uhr, im Lokale des Herrn Lorenz Steinrück in Hoffede.

Altkaden. Sonnabend, den 9. September 1893, Abends 7 Uhr, beim Herrn Heinrich Schroer.

Ober- und Nieder-Sprachhövel, Gesebrock und Umgegend. Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 Uhr, beim Herrn Schulte-Dorbeck.

Einden, Dahlhausen und Bohwege. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn v. Tegelen bei Zechen Hasenwinkel.

Bochum. Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 1/2 Uhr, in der Tonhalle, Bongardstraße, [Witwe Braun].

Gramme. Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 Uhr, beim Wirth Herrn Schmidt. [Nach der Versammlung Zahlung der Beiträge.]

Hamme. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 3 Uhr, beim Wirth Herrn Küper (früher Koop.)

Lichtendorf, Schwerterheide, Landskron, Bergesermark u. Umgegend. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Carl Haske, früherer Hünker, auf dem Eichholz.

Kirkhunde [7. Bezirk]. Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 1/2 Uhr, beim Herrn Brümann.

Wellinghofen, Widinghofen, Niederhofen, Südklemberg, Loh und Brenninghofen. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 4 Uhr, beim Herrn Wieden in Wellinghofen. Zur Deckung der Tageskosten werden 10 Pf. Entree erhoben. In allen Versammlungen ist die Tages-Ordnung:

1. Vortrag über Berggewerbegerichte.
2. Aufstellung der Kandidaten.
3. Knappschäfts-Angelegenheiten.
4. Verschiedenes.

Zahlreiches Erscheinen ist im Interesse der Kameraden erforderlich. Die Einberufer.

Herten. Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 Uhr, beim Herrn Laufs in Herten. Besprechung.

Zahlungstermin-Kalender.

Sonntag, den 10. September.
Vormittags 11 Uhr: Bochum 2 (Süd-), Weimar und Werne. Nachmittags 3 Uhr: Ferne, Hengsen, Kirchhörde 1. Neu Erengelshaus.

Vormittags 11 1/2 Uhr: Altendorf (Reinland.) Bochum 2. Nachmittags 3 1/2 Uhr: Schaale.

Nachmittags 4 Uhr: Altenbochum 1. Altenbochum 2. Aplerbeck. Bränninghausen. Barop. Bochum 1. Dommern. Dellwig-Holte. Eickel. Voets. Gesebrock 2. Kley. Marten. Obermassen. Querenburg. Nieme. Stiepel 2. Steinkuhl 2. Schnee. Schanze. Schwerterheide, Wiemelshausen 1.

Nachmittags 5 Uhr: Bradel. Byfang. Carnap. Dämpten. Ende 2. Eppendorf. Göksten 2. N. Stäter. Ntholz. Wiede. Westerbübe 6. Mengebe.

Vormittags 11 1/2 Uhr: Gadarbe. Nachmittags 1—3 Uhr: Weisstein.

Nachmittags 4 Uhr: Altkaden. Hörde 1. Gesebrock 1. Eapen. Mengebe. Wengern.

Nachmittags 5 Uhr: Eredenscheid. Eppendorferhaide. Uhr nicht angegeben. Aschersteden. Dittersbach. Egeln. Fellhammer. Teufelshol.

Bochum 1. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 3 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Funke. **Zahlstellen-Versammlung.** Nachmittags 5 Uhr, **Versammlung der Consumgenossen.** Zahlreiches Erscheinen erforderlich.

Bochum 2. Die Mitglieder werden ersucht die rückständigen Beiträge zu entrichten.

Esar. Den Mitgliedern zur Kenntniß, daß alle rückständigen Beiträge sobald als möglich zu begleichen sind, da ich sonst die Säumnigen abmelden muß. Zugleich eruche ich diejenigen Kameraden, welche die Petition noch nicht unterschrieben haben, dieses bis zum 15. ds. Mts. zu bewirken, da sie am 16. abgehandelt werden. Der Vertrauensmann

Rüdinghausen. Sonntag, den 24. September 1893, Nachmittags 4 Uhr, beim Herrn Hirse früher Rüberr. **Zahlstellen-Versammlung.** Denjenigen Mitgliedern, welche mit ihren Beiträgen länger als drei Monate im Rückstande sind, wird die Zahlung nicht mehr zugestelt.

Durch uns ist zu beziehen: **Verordnung über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Dortmund vom 8. Juli 1893.** Preis 10 Pf. **Nachhandlung der Zeitung deutscher Berg- und Hüttenarbeiter.**

Recklinghausen. Abrechnung: M. 14,15. Einnahme Ausgabe: für den Delegirten nach Hagen M. 9,75. für den Delegirten nach Dortmund M. 4,50. M. 14,25. Fr. Böhmcr.

Unterzeichneter empfiehlt sich den Arbeiter-Gesangvereinen, insbesondere für die Wilhelm-Essener Bezirke, als **Dirigent.** Carl Schöttker, Bergmann, Heisen No. 45.

Dienstmädchen und Jungen von 14—17 Jahren erhalten fortwährend gute Stellen, sicheren, hohen Lohn durch **Frau Heine, Ladenstein,** Gefindevermittlethin in Hattingen.

Recklinghausen. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 4 Uhr, beim Wirth Fleck (Kaiserhalle).

Dellwig-Holte. Sonntag, den 10. September, Nachmittags 4 Uhr **Zahlstellenversammlung** Diejenigen Mitglieder, die ihre Beiträge in dieser Versammlung nicht entrichten, werden zu dem Feste als Mitglieder nicht zugelassen.

Frankenauerschaft. In der Besprechung von Vertrauensmännern am 3. Sept. über die Wahl eines Beisitzers zum Berggewerbegericht. Bezirk Nr. 13, wurde der Bergmann **Peter Hopp** aus **Frankenauerschaft,** No 73,4 als Beisitzer des Berggewerbegerichts aus den Reihen der Arbeiter aufgestellt

Ein **Strickbildhauer,** der stets für die Interessen des arbeitenden Volkes eingetreten, empfiehlt sich den aufrichtig denkenden Arbeitern zur Anfertigung von

Grabdenkmälern, in allen Größen und Preislagen. Saubere Ausführung Bedingung. Nähere Auskunft ertheilt J. Meyer, Gelsenkirchen Friedr. Str. 49.

Sterbetafel des **Verbandes deutscher Berg- und Hüttenarbeiter.** Bei der am 19. August cr. auf Schacht Kaiserstuhl stattgefundenen Katastrophe verloren unse Mitglieder:

Frau Köbber, Heinrich Krawe, Franz Beckmann, Franz Beckmann, ihr Leben. — Sie waren stets treue Kameraden und überzeugte Anhänger unserer gerechten Sache! Möge ihnen die Erde leicht sein! Die Mitglieder der Zahlstelle Esing.